

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Neuerungen

BMF-Schreiben vom 1.11.2004 [1].

Überblick

Das "Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" vom 23.12.2002 ("Hartz II")

neben der lohnsteuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Neuregelung sog. Mini-Jobs (siehe [Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse/Mini-Jobs](#))

die steuerliche Förderung von Beschäftigungen und Dienstleistungen im Privathaushalt

Nach der Intention des Gesetzgebers sollte mit der neuen Vorschrift die Schwarzarbeit im Bereich Dienstleistungen im Privathaushalt bekämpft werden.

1. Definition des Begriffs haushaltsnahe Dienstleistungen

haushaltsnahe Tätigkeiten, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, sondern von einem selbstständigen Dienstleistungsunternehmen erbracht werden ([§ 35a Abs. 2 EStG](#)).

Der Begriff haushaltsnahe Dienstleistungen ist im Gesetz nicht definiert.

Nach Verwaltungsauffassung sind hierunter Tätigkeiten zu verstehen, die

- gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen und
- Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten darstellen in Fällen von handwerklichen Tätigkeiten in der eigenen oder gemieteten Wohnung.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn er bei einer haushaltsnahen Dienstleistung Auftraggeber ist.

[BGB](#)-Gesellschaften können die Steuerermäßigung nicht in Anspruch nehmen.

Wohnungseigentümergeinschaften können ebenfalls nicht in Anspruch nehmen.

Ausnahme: Pflichten bzgl. des Gemeinschaftseigentums durch zivilrechtliche Vereinbarung auf die einzelnen Miteigentümer übertragen worden sind. Beispielsweise die Gartenpflege oder die Reinigung des gemeinschaftlichen Treppenhauses lt. Vereinbarung

die Aufgabe eines jeden Einzelnen

Auch der Mieter einer Wohnung kann nur bei Vorliegen der Arbeitgeber- oder Auftraggebereigenschaft die Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder haushaltsnahe Dienstleistungen beanspruchen.

Zusammenveranlagte Ehepartnern => einmal pro Haushalt

3. Umfang der Steuerermäßigung

3. haushaltsnahe Dienstleistungen, die nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit dem privaten Haushalt, sondern durch fremde Dienstleister erbracht werden ([§ 35a Abs. 2 EStG](#)).

3.1 Höhe der Abzugsbeträge

Erstmals ESt-Erklärung 2003

- unmittelbar von der Steuerschuld abziehen. Der Steuerabzug von der tariflichen Einkommensteuer berechnet sich mit

-
-
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 600 EUR, beim Einkauf von Haushaltsdienstleistungen für einen privaten Haushalt.

Bis zu 600 EUR können direkt von der Steuerschuld abgezogen werden, unabhängig vom individuellen Steuersatz. Durch den Steuerabzugsbetrag mindert sich die jeweils zu zahlende Jahreseinkommensteuer des Abzugsberechtigten.

Einkommensunabhängig für alle Steuerbürger der gleiche Steuervorteil

Die Berücksichtigung der Aufwendungen bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens hätte je nach Höhe des Einkommens zu unterschiedlich hohen Steuerermäßigungen geführt und damit die sog. Besserverdiener bevorzugt.

3.2 Umfang der begünstigten Aufwendungen

Der Höchstbetrag für haushaltsnahe Dienstleistungen von 600 EUR ([§ 35a Abs. 2 EStG](#))

keine zeitanteilige Minderung.

Er ist entsprechend der Tatsache, dass der Steuerermäßigung kein Beschäftigungsverhältnis, sondern regelmäßig nur eine zeitlich befristete Dienstleistung zu Grunde liegt, stets mit dem Jahresbetrag anzusetzen.

Ungeachtet dieser zeitlichen Anwendungsbestimmungen kann die Steuerermäßigung nur in dem Kalenderjahr berücksichtigt werden, in dem die Zahlung tatsächlich geleistet worden ist.

4. Voraussetzungen der Steuerermäßigung

Das Gesetz unterscheidet zwischen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen ([§ 35a Abs. 1 EStG](#)) und haushaltsnahen Dienstleistungen ([§ 35a Abs. 2 EStG](#)), für die unterschiedlich hohe Förderbeträge geregelt sind.

Voraussetzung für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen sind die Beauftragung von

- Dienstleistungsagenturen für die Erledigung haushaltsnaher Tätigkeiten,
- Fensterputz- und Reinigungsfirmen,
- ambulanten Pflegediensten,
- Hausmeisterfirmen,
- Gärtnereiunternehmen,
- Handwerkerbetrieben.

Zu den begünstigten haushaltsnahen handwerklichen Tätigkeiten zählen keine Maßnahmen, für die im Normalfall Fachkräfte beauftragt werden (sog. Fachkräftevorbehalt).

Entscheidend: die Arbeiten sollten üblicherweise selbst von Mitgliedern der Familie erledigt werden können und in kürzeren Zeitabständen regelmäßig anfallen.

Abgasuntersuchungen und Kaminreinigungen sind dem Schornsteinfeger vorbehalten,

ebenso handelt es sich bei der Abfallentsorgung um eine hoheitliche Aufgabe, die nicht selbst ausgeführt werden darf.

Ebenfalls nicht begünstigt sind Arbeiten an der Elektro- oder Wasserinstallation, Reparaturen an Elektrogeräten wie Waschmaschine, Wäschetrockner, Geschirrspüler oder Elektroherd

Begünstigt sind dagegen Gartenpflegearbeiten durch einen Gärtnereibetrieb, zu denen auch der Schnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken zählt.

Die erstmalige Errichtung einer Gartenanlage, das Pflanzen von Hecken und Sträuchern sowie das Fällen von Bäumen sind dagegen keine haushaltsnahe Dienstleistung.

Beispiel

Ein älteres Rentner-Ehepaar hat eine Gärtnerei-GmbH mit der monatlichen Pflege des hauseigenen Gartengrundstücks beauftragt. Die durch Rechnung und Kontoauszug nachgewiesenen Kosten haben 2004 insgesamt 1.560 EUR betragen.

Die mögliche Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerveranlagung berechnet sich mit

20 % von 1.560 EUR für die Gartenpflege = 312 EUR.

Bei handwerklichen Tätigkeiten ist zusätzlich zu dem dargestellten Fachkräftevorbehalt zu beachten, dass nur Schönheitsreparaturen oder kleinere Ausbesserungsarbeiten den Begriff der haushaltsnahen Dienstleistung erfüllen können.

Schönheitsreparaturen und kleinere Instandhaltungsarbeiten sind Maßnahmen im Sinne des § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung, die im Rahmen von Mietverhältnissen der Mieter zu tragen hat.

Dementsprechend können bei Wohnungseigentümern auch nur solche handwerklichen Tätigkeiten als begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen angesehen werden, die bei einer Mietwohnung der Mieter zu tragen hätte.

§ 28 Abs. 4 der Zweiten Berechnungsverordnung regelt hierzu den Begriff der Schönheitsreparaturen abschließend als das

- Anstreichen, Kalken und Tapezieren von Wänden und Decken,
- Streichen der Fußböden, Heizkörper und Heizungsrohre,
- Streichen der Innentüren, der Fenster und Haustüre von innen,

Beseitigung der Wand- und Deckenrisse sowie der durch Dübel, Schrauben und Nägel entstandenen Löcher

- Reinigen und Entflecken von Teppich- u. a. Bodenbelägen (nicht die Erneuerung von Bodenbelägen!).

Parkettfußboden; NICHT vollständiges Abziehen und neues Versiegeln

Hierzu erster Urteil: FG München 30.7.2005 zu Anstrich der Aussenfassade

Der Begriff kleinere Ausbesserungsarbeiten, der auch mit kleineren Instandhaltungsarbeiten umschrieben werden kann, ist ebenfalls in der Zweiten Berechnungsverordnung festgelegt. Zu den kleineren Instandhaltungsarbeiten gehört danach das Beheben kleinerer Schäden an

- den Installationsgegenständen für Elektrizität, Wasser und Gas,
- den Heiz- und Kochvorrichtungen sowie
- den Fenster- und Türverschlüssen.

Rechtsprechung: Begrenzung auf 75 EUR für die einzelne Instandhaltungsmaßnahme und auf 150 EUR pro Jahr

OFD Hannover: kleinere Ausbesserungsarbeiten bis 150 EUR für eine Einzelmaßnahme, wenn Tätigkeiten, die durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden können

Wichtig

Das verwendete Material fällt nach Auffassung der Finanzämter nicht unter die Steuerermäßigung.

Die bei Schönheitsreparaturen verwendete Farbe oder die Tapeten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage für die Steuerermäßigung.

Dasselbe gilt für Materialkosten, die bei kleineren Instandhaltungsarbeiten anfallen.

Die Finanzämter sehen allerdings bei geringeren Rechnungsbeträgen zugunsten des Steuerbürgers von einer (geschätzten) Aufteilung der Gesamtkosten ab, falls der Rechnungsbeleg das verwendete Material nicht gesondert ausweist.

5. Steuerermäßigung im Jahr der Zahlung

- der Entstehungszeitpunkt der Aufwendungen ohne Bedeutung.

- das Kalenderjahr der jeweiligen Zahlung. Es gilt das Abflussprinzip ([§ 11 Abs. 2 EStG](#)).

Beispiel

A hat im November und Dezember 2004 in seinem Gartengrundstück begünstigte Pflegemaßnahmen durch ein Gartenbauunternehmen durchführen lassen. Die Rechnung vom 19.12.2004 über 3.400 EUR begleicht er in 2 gleichen Raten zum 21.12.2004 und 22.1.2005.

Die Steuerermäßigung für die haushaltsnahe Dienstleistung verteilt sich auf 2 Jahre.

2004: 20 % von 1.700 EUR = 340 EUR

2005: 20 % von 1.700 EUR = 340 EUR

Gestaltungsmöglichkeiten => Ohne die Verteilung des Betrags von 3.400 EUR wäre ein Teil der Aufwendungen aufgrund der Jahreshöchstgrenze von 600 EUR ([§ 35a Abs. 2 EStG](#)) ohne Auswirkung geblieben.

Erforderliche Nachweise

- Vorlage der Rechnung des Unternehmers und des Zahlungsnachweises (Bankbeleg).

Bargeschäfte – mit oder ohne Rechnung – sind nicht begünstigt!!!

Der Steuerabzug ist an eine Rechnungserstellung und eine Zahlung durch Überweisungsträger geknüpft ([§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG](#)). Dadurch soll sichergestellt werden, dass Name und Kontonummer des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch einen Beleg des Kreditinstituts nachgewiesen werden. Beide Belege sind dem Finanzamt im Original als Anlage zur Einkommensteuererklärung einzureichen. Allein die Vorlage des Überweisungsbelegs reicht nicht aus. Ebenso ist bei Barzahlung die Steuerermäßigung ausgeschlossen

6. Fazit = ein Steuergeschenk, klein aber fein

Der Gesetzgeber hat durch die Einführung des [§ 35a EStG](#) Aufwendungen steuerlich begünstigt, welche bisher klar unter das Abzugsverbot des [§ 12 Nr. 1 EStG](#) (Kosten der privaten Lebensführung) gefallen sind.

Dadurch eröffnet sich für die breite Masse die Möglichkeit, Haushaltskosten steuermindernd geltend zu machen.

Bisher war dies nur Hilfebedürftigen erlaubt ([§ 33a Abs. 3 EStG](#)). Wer sich hier geschickt anstellt, kann ohne großen Aufwand Steuern sparen.